

Satzung für die Verwendung der Klimaneutralitätsrücklage (KNR)

Grundlagen

Die Folgen des Klimawandels bedrohen Mensch und Umwelt spürbar. In seiner Enzyklika *Laudato si'* (2015) und seinem apostolischen Schreiben *Laudate deum* (2023) betont Papst Franziskus die besondere Schöpfungsverantwortung, die die Kirche trägt. Das Bistum Limburg reagiert auf diese Verantwortung im Rahmen der Bistumsstrategie „Schöpfungsgerechtigkeit“, die unter anderem auch die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes vorsieht.

Um Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen sofort umsetzen zu können, wurde die Einrichtung einer Klimaneutralitätsrücklage (KNR) in Form eines Haushaltsantrages für den Haushalt 2024 beantragt und bewilligt.

Die KNR soll für die nächsten Jahre den Grundstock auf dem Weg zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bilden, mit dem Ziel die im Klimaschutzgesetz vorgeschriebene Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen. Es sollen hauptsächlich Projekte in den Bereichen Gebäude und Mobilität (mit baulicher Komponente) des Bistums gefördert werden.

§1 Zielsetzung

- (1) Das Bistum Limburg unterstützt durch differenzierte Förderprogramme Projekte, die sich den Themen der Schöpfungsgerechtigkeit, der Reduktion von Treibhausgasemissionen, Klimaneutralität, Ressourcenknappheit etc. verschrieben haben und die pastoralen Grundsätze berücksichtigen. Hierzu zählen für die KNR u.a. die Bereiche Gebäude und Mobilität (mit baulicher Komponente). Es bedarf im Bereich der Gebäude im Bistum Limburg energetischer Machbarkeitsstudien, Energieberatungen etc., um sinnvolle Maßnahmen an Gebäuden zu definieren, bei denen die KNR greifen soll.

§2 Aufbau und Funktion der KNR

- (1) Die KNR wurde gemäß Haushaltsantrag mit einem Grundstock von 5 Mio. Euro für das Jahr 2024 bewilligt.
- (2) Die Rücklage wird im Leistungsbereich Ressourcen & Infrastruktur verwaltet.
- (3) Die Verwaltung besteht aus einer Geschäftsführung und einem Beirat. Der Beirat kann sich bei der Erarbeitung von Förderprogrammen bei Arbeitsgruppen bestehend aus Expertinnen und Experten aus den einzelnen Fachbereichen des Bistums bedienen.
- (4) Mit Mitteln der KNR sollen Projekte in Einrichtungen des Bistums Limburg, insbesondere katholische Kirchengemeinden, Schulen, Tagungshäuser, Eigenbetriebe und sonstige Körperschaften gefördert werden. Eine genaue Definition der Antragsberechtigten erfolgt in den Förderrichtlinien.
- (5) Die Geschäftsführung wird durch den Leistungsbereich Ressourcen & Infrastruktur wahrgenommen

§3 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Geschäftsführung
 - 1 Mitglied Diözesansynodalrat (DSR)
 - 1 Mitglied Querschnittsbereich Strategie & Entwicklung
 - 1 Mitglied als Vertretung der Kirchengemeinden
 - 1 Mitglied aus den Regionen
 - 1 Mitglied Ressourcen & Infrastruktur
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für eine Dauer von 5 Jahren benannt. Wiederberufungen sind möglich. Die einzelnen Bereiche, Organisationseinheiten und Gremien benennen die jeweiligen Beiratsmitglieder. Bei Verhinderung eines Beiratsmitglieds kann eine Vertretung aus dem entsprechenden Bereich/Organisationseinheit/Gremium benannt und entsendet werden.

§4 Aufgaben

- (1) Der Beirat entscheidet über Förderprogramme, Förderrichtlinien und den finanziellen Rahmen. Zudem kommt dem Beirat die Funktion der Beratung und Impulsgebung zu, wenn neue Förderprogramme erarbeitet werden.
- (2) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Beirat rechenschaftspflichtig. Werden Antragskriterien nicht vollständig erfüllt ist der Beirat einzubinden. Einzelfallentscheidungen können in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden.
- (3) Die Geschäftsführung erfasst, bearbeitet und bewilligt Anträge und verwaltet die KNR. Sie ist gegenüber dem Ökonom rechenschaftspflichtig und verantwortet die Berichterstattung ins Bistums- und Ordinariatsteam sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Kooperation mit der Geschäftsführung des Nachhaltigkeitsfonds.

§5 Protokollierung und Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsführung führt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll, in dem die Beratungsergebnisse in Form von Beratungsbeschlüssen festgehalten werden.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle berufenen Mitglieder, einschließlich der Geschäftsführung, besitzen Stimmrecht.
- (3) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden.
- (4) Bei Beschlussfassung in Hinblick auf Betroffenheit oder Interessenskonflikt wird auf die Regelung der Beratungs- und Entscheidungsteams (BuET) Teil 2, Artikel 1, Absatz 5 f) verwiesen.

§6 Arbeitsweise

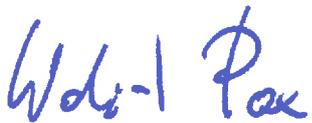
- (1) Spätestens eine Woche vor der Sitzung lädt die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung ein und versendet die nötigen Unterlagen. Die Mitglieder des Beirates der KNR haben das Recht bis eine Woche vor Versendung der Einladung Tagesordnungspunkte bei der Geschäftsführung anzumelden.
- (2) Sitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt. Bedarfsweise können Sondersitzungen einberufen werden. Die Moderation liegt in der Regel bei der Geschäftsführung.
- (3) Sitzungen können sowohl in Präsenz, als auch als Videokonferenz/Hybridkonferenz digital stattfinden. Abstimmungen sind unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen zu fassen. Die Geschäftsführung kann Gäste einladen.

§7 Ratifikation

- (1) Die Vorliegende Satzung wurde vom Generalvikar des Bistums Limburg in Kraft gesetzt. Sie regelt den Rahmen für Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Beirates für die KNR. Der Beirat verabschiedet eine Förderrichtlinie, die diese Satzung ergänzt.

Änderungen der Satzung werden durch den Generalvikar des Bistums in Kraft gesetzt. Der Beirat soll vorher dazu angehört werden.

Limburg, 31.12.2024
AZ.:562J/68334/24/01/4



Dr. Wolfgang Pax
Generalvikar